

Rechtsvorschriften.^{8 9} Sie werden vom Vorsitzenden und von Mitgliedern des Ministerrates oder dazu ermächtigten Leitern anderer zentraler Staatsorgane in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Kompetenz und auf Grund der ihnen durch Rechtsvorschriften generell übertragenen Rechtsetzungsbefugnis erlassen. AO und DB dürfen den übergeordneten Rechtsvorschriften (Gesetzen der Volkskammer, VO und Beschlüssen des Ministerrates) nicht widersprechen. AO und DB stimmen in wesentlichen Merkmalen überein und haben in der Hierarchie der Rechtsvorschriften einen gleichen Rang. Unterschiede bestehen besonders hinsichtlich ihrer Beziehungen zu anderen, insbesondere übergeordneten Rechtsvorschriften—

Anordnung/Anordnungen werden zumeist zu bestimmten einzelnen Aufgaben- bzw. Problemkomplexen eines sachlich begrenzten Kreises gesellschaftlicher Beziehungen ... erlassen. Die Anordnungen sind selbständig gegenüber anderen Rechtsvorschriften. Sie den gleichen Bereich gesellschaftlicher Beziehungen betreffen (einschließlich übergeordneter Rechtsvorschriften) bei deren Aufhebung bleibt die Anordnung in Kraft.¹⁰

DB

Durchführungsbestimmungen ergehen als allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften zu Gesetzen der Volkskammer, besonders jedoch zu VO des Ministerrates und auch zu DVO, wenn in dem Gesetz oder der VO der Erlaß von Regelungen zur Durchführung ausdrücklich vorgesehen ist. In den DB werden die in den Gesetzen oder VO enthaltenen Sachverhalte näher bestimmt und definiert. Begriffe, legen Verfahren für die Durchführung fest, regeln im einzelnen die Zusammenhänge und treffen andere für die Durchführung der Grundnorm notwendigen Bestimmungen, oder der Inhalt des Gesetzes oder der VO zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Die DB ist ebenso wie die DVO eng an die Grundnorm gebunden. Ihr Bestand ist vom Bestehen der Grundnorm abhängig, d. h., bei deren Aufhebung ist auch die DB aufzuheben.^{10 11}

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Ministerrat kann der Ministerrat auch Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, das Recht zum Erlaß von AO und DB übertragen. Die Erteilung dieser Rechtsetzungsbefugnis erfolgt in der Regel durch Beschluß des Ministerrates (vgl. z. B. Beschluß des Ministerrates über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für Jugendfragen vom 8. 5. 1975, *GBl.* 11975 Nr. S. 434). **24**

Das Recht der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, AO und DB zu erlassen, entspricht ihrer Verantwortung für die Leitung der ihnen übertragenen Aufgabengebiete nach dem Prinzip der Einzeileitung.¹¹ Es dient der Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die hierzu erforderlichen Entscheidungen zu treffen (§ 14 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat).

Eine AO wird z. B. notwendig, wenn vom Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans im Rahmen seines fachlichen Aufgabengebietes über den

⁸ Vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, *Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane in der DDR*, *Staat und Recht*, 1976/11 S. 1137 ff.

⁹ a. a. O., S. 1144

¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹ Vgl. a. a. O., S. 1140.